

Ev.-luth. Kindertagesstätte Wendeburg
38176 Wendeburg, Braunschweiger Str. 10
Telefon: 05303 1300
E-Mail: wendeburg.kita@lk-bs.de

Betreuungsvertrag

über Aufnahme und Betreuung von Kindern
in der evangelischen Kindertagesstätte Wendeburg
(in der Fassung vom-01. Juni 2023)

Zwischen ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen als Träger der Einrichtung:
und

Frau/Herr
(1. Erziehungsberechtigte/r)

Erreichbarkeit: Tel.: E-Mail:

Frau/Herr
(2. Erziehungsberechtigte/r)

Erreichbarkeit: Tel.: E-Mail:

wird für das Kind
.....

geb. am

wohnhaft

in

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme in den Kindergarten

(1) Das Kind wird ab
in der ev.-luth. Kindertagesstätte Wendeburg aufgenommen.

(2) Die vereinbarte tägliche Betreuungszeit in der Gruppe _____
erfolgt von 8:00 Uhr bis

12.00 / 12:30 / 14:00 / 14:30 / 16:00 Uhr

Darüber hinaus ist folgende Randzeit vereinbart: 7:30 – 8:00 Uhr

(3) Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages werden die Bestimmungen der
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der ev.-luth. Kindertages-
stätte Wendeburg anerkannt.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, die Gruppenerzieherinnen in einem
persönlichen Gespräch über Entwicklungsbesonderheiten, den allgemeinen
Gesundheitszustand oder besondere Eigenheiten des Kindes zu informieren.

Ev.-luth. Kindertagesstätte Wendeburg
38176 Wendeburg, Braunschweiger Str. 10
Telefon: 05303 1300
E-Mail: wendeburg.kita@lk-bs.de

Der Impfstatus, sowie mögliche Allergien sind in einem gesonderten Meldebogen anzuzeigen. Aufgrund der allgemeinen Masernimpfpflicht für Kinder in sozialen Einrichtungen muss darüber hinaus der Impfausweis des Kindes vor Aufnahme in die Einrichtung unaufgefordert bei der Leitung/stellvertretenden Leitung zur Überprüfung der Masernimpfung vorgelegt werden.

Sollte es nötig sein, dass das Kindertagesstättenpersonal im Notfall (z.B. bei Allergien oder Asthma) ein mitgebrachtes Medikament verabreichen soll, muss eine ärztliche Verordnung über die Anwendung und Dosierung des Medikaments vorgelegt werden.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind hiermit darüber informiert, dass alle wichtigen, der Kindertagesstätten betreffenden Informationen über die Online-Informationenplattform „Kita-Info-App“ der Kindertagesstätte bekanntgegeben werden.

§ 2 Elternbeiträge

(1) In Niedersachsen wurde zum 01. August 2018 die Gebührenfreiheit für bis zu 8 Stunden Kindergartenbetreuung am Tag eingeführt. Diese gilt auch für die ev. Kindertagesstätte Wendeburg. Mögliche Elternbeiträge für eine Betreuungszeit, die länger als 8 Stunden am Tag umfasst, richten sich nach der jeweils letzten gültigen Satzung über die Gebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen der kommunalen Gemeinde Wendeburg (Kinderbetreuungsgebührensatzung). Die Erhebung der Betreuungskosten erfolgt durch den Propsteiverband Ostfalen.

(2) Der Betrag für das Mittagessen in der Ganztagsbetreuung und der Dreiviertelbetreuung wird mit dem Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen abgerechnet. Der entsprechende Betrag wird am Monatsanfang durch den Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen per Bankeinzug vom angegebenen Konto abgebucht.

(3) Für den Einzug der Betreuungsgebühren und für den Beitrag für das Mittagessen benötigt der Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats.

(4) Die Höhe des Betrags für das Mittagessen sowie nähere Bestimmungen zum Mittagessen werden jeweils durch Beschluss des Ev.-luth. Propsteiverbandes Ostfalen festgesetzt und sind der jeweils letzten gültigen Fassung der „Informationen zum Mittagessen in der ev. Kindertagesstätte Wendeburg“ zu entnehmen.

(5) Sollte das Essengeld über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt werden, kann das Kind von der Gemeinschaftsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 3 Erkrankung eines Kindes & Anzeigepflichten

(1) Jede Krankheit eines Kindes und jeder Fall einer ansteckenden Krankheit in der Familie ist der Gruppenerzieherin sofort mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nähere Umgangsweisen entnehmen Sie bitte der Kinderbetreuungs-satzung § 4.

§ 4 Kündigung

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Ordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Einschulung
- Wohnortwechsel
- Medizinische Indikationen, die einen Besuch vom Kindergarten ausschließen
- Nichteinhaltung von Rechten und Pflichten aus dem Betreuungsvertrag.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der ev. Kindertagesstätte Wendeburg (Kinderbetreuungssatzung)
- Verstoß gegen das Bundesseuchengesetz
- weitere schwerwiegende Gründe.

Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

Wendeburg, _____
Datum

Erziehungsberechtigte/r